

- gen oder der Betriebsleiter bzw. dessen Beauftragter mit dem Beschluß der Konfliktkommission nicht einverstanden, so können sie sich an die BGL bzw. bei Konfliktkommissionen im AGL-Bereich an die AGL wenden. Diese können beschließen, daß die Konfliktkommission erneut berät, wenn gegen die Entscheidung der Konfliktkommission begründete Einwände bestehen. Der Beschluß der BGL bzw. AGL über den Einwand muß innerhalb einer Woche erfolgen. Er ist dem Werk tätigen, der Gewerkschaftsgruppe, dem Arbeitskollektiv des Werk tätigen oder dem Betriebsleiter bzw. dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Hat die BGL bzw. AGL den Einwänden stattgegeben, so muß die Konfliktkommission innerhalb einer weiteren Woche erneut beraten.
2. Der Werk tätige und der Betriebsleiter bzw. dessen Beauftragter können gegen Beschlüsse, die in der Beratung von Arbeitsstreitfällen zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb getroffen wurden, Einspruch beim Kreisarbeitsgericht einlegen.
 3. Der Werk tätige und der Vorsitzende der Kasse der gegenseitigen Hilfe können gegen Beschlüsse, die eine Entscheidung über die Rückzahlung eines Darlehens der Kasse der gegenseitigen Hilfe treffen, Einspruch beim Kreisarbeitsgericht einlegen.
 4. Der Werk tätige und die BGL können gegen Beschlüsse, die in der Beratung von Streitfällen über die Leistungen der Sozialversicherung getroffen wurden, Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten einlegen.
 5. Ein Einspruch gegen einen Beschluß der Konfliktkommission kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingelegt werden.
 6. Auf Antrag des Staatsanwaltes können Beschlüsse der Konfliktkommission über Arbeitsstreitigkeiten von den Kreisarbeitsgerichten bzw. der Kreisbeschwerdekommision der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aufgehoben und durch

andere ersetzt werden, wenn sie auf einer Verletzung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen beruhen. Der Staatsanwalt kann den Antrag nur innerhalb von 3 Monaten nach Beschlußfassung durch die Konfliktkommission stellen.

7. Kommt bei einem Arbeitsstreitfall der durch den Beschluß verpflichtete Beteiligte diesem nicht nach, so kann das Kreisarbeitsgericht den Beschluß nach Ablauf von 14 Tagen für vollstreckbar erklären.

Zu diesem Zweck ist dem an der Vollstreckbarkeit Interessierten auf dessen Antrag durch die Konfliktkommission der Beschluß schriftlich auszufertigen.

V.

Anleitung und Unterstützung der neuen Konfliktkommissionen

1. Die BGL bzw. AGL leiten die Konfliktkommissionen in ihrer Tätigkeit an. Sie werten ihre Beschlüsse aus und nehmen in regelmäßigen Abständen zu ihrer Tätigkeit Stellung.

Für die Schulung der Mitglieder der Konfliktkommission sind die Gewerkschaften verantwortlich.

2. Die Organe der staatlichen Verwaltung, die Betriebsleiter und ihre leitenden Mitarbeiter, die Richter, Schöffen und Staatsanwälte sind verpflichtet, die Konfliktkommissionen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern.

Berlin, den 4. April 1960

Komitee für Arbeit und Löhne

Der Vorsitzende
I. V.: Engler
Sekretär

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand
Warnke
Vorsitzender

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1515

Preisordnung Nr. 863/1 vom 9. Dezember 1959 — Anordnung über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße sowie Rohkolben — (Warennummern 52 19 13 00, 52 61 11 00, 52 61 12 00, 52 61 21 00 bis 24 00, 52 62 11 00 bis 21 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1520

Preisordnung Nr. 694/1 vom 9. Februar 1960 — Anordnung über die Entgelte für Rollfuhrleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig CI, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91 Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin